

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Georg Oest Mineralölwerk GmbH & Co. KG für den Erdgasverbrauch im Haushalt

## 1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiwillig. Möglicherweise ist die bei Vertragsschluss geltende Preise.  
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung bestehender Lieferverträge, Einbau der Gasanlage) rechtzeitig durchgeführt werden. Nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferantern hier ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungsspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gasseitigen Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.  
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Fragen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seinem Leistungsverpflichtung befreit.  
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unwortherbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, ist insbesondere höhere Messwerte (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen) gesetzlich erschwerte oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.  
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetrieb durch Maßnahmen, die im Interesse des Lieferanten oder des Netzbetreibers liegen, unterbindet oder einschränkt. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen zum gleichen Zweck, wie der Erhebung der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung der Versorgung kein Verschulden liegt.  
2.5. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

## 3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherheiten des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablebung der Messsicherheiten wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstabhebung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablebung der Messsicherheiten erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich einer Lieferantenwechsel- oder Abrechnung im Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablebung. Der Kunde kann einer Selbstabhebung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherheiten nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen nicht abgelesen messwertig verfügbar, oder dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Verbrauch der Lieferant unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Verbrauch, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (7,60 EUR pro Ablebung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage der monatlichen Abschlagszahlungen und der Abrechnung einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.  
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messsicherheiten an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden zu. Sofern die eichrechtlichen Verfahrensregeln nicht überschritten werden.  
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherheiten eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbezugs festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorergehenden Ableserzettel beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.  
3.6. Anders sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, Preisänderungen sind dem Kunden nach dem jeweils aktuellen Preisverhältnis berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten nach billigen Ermessen (§315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.  
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen. Der Lieferant ersucht zur Zahlung und lässt den Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahnschreiben 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestellt, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.  
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ersinnliche Möglichkeit eines offensichtlich Fehlers besteht, oder, wenn die in einer Rechnung angegebene Verbrauchsmenge erheblich und mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messsicherheiten verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messsicherheiten festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.  
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.  
5.1. Vorauszahlung  
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung zum Vertragsbeginn in Höhe von mindestens 10% der Lieferant im Vertrag ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird dem jeweiligen vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Ergibt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.  
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Lieferbeginn, eine Nachprüfung der Messsicherheiten verlangen, wo weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

## 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigen Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes sowie die Konzessionsabgabe.  
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Gasnetzeigentümergebiet (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegen und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepassten Erlösberichtigungen. Der Lieferant berechnet die von Kunden zu zahlenden Entgelte auf Grundlage der monatlichen Abschläge bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresgebote.  
6.3. 6.3. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält die vom Lieferanten an den Marktteilnehmer Verantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. MaßG Gas 2.0. in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für die Abrechnung der Abrechnung des Marktteilnehmer Verantwortlichen durch die Abwicklung der Abrechnung der Bilanzierungsumlage entstehen. Im Zeitraum vom 01.10.2020 - 30.09.2021 gelten folgende Bilanzierungsumlagen. Im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH für RLM-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG betragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,10 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh.  
6.4. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält das vom Lieferanten an den Marktteilnehmer Verantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Marktartikulation mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01.10.2020 - 30.09.2021 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierung von Erdgas in Flüssigsiedepunkt-Erdgas (L-Gas) im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH für RLM-Entnahmestellen 0,00 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 0,45 EUR/MWh.  
6.5. Der Preis nach Ziff. 6.1. enthält des Weiteren um die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in c/kWh zu zahlen. Der Preis setzt sich zusammen aus dem Preis der Emissionszertifikate, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegte Preisträger für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) geliefert biogener Brennstoffe i.S.d. §7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden bezahlt werden, sowie und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Preis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.11.2019 festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhöht und beträgt ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage 25,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechnung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, erfolgt daher eine Berechnung eines Preises in c/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf der Basis der in § 10 Abs. 2 Nr. 2 BEHG festzugesetzten Berechnungsmethode. Ergänzender Hinweis: Die Höhe des Einzelpreises ist ab 2021 mit 25 Euro pro Zertifikat festgelegt. Es ist eine jährliche Steigerung auf 55 Euro pro Zertifikat bis 2025 angelegt.  
6.6. Die Lieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss wird zusätzlich, in Ziffern 6.1 bis 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, wie z.B. die Umsatzsteuer in Höhe von 19% (Umsatzsteuer) und die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Kosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren und die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugerechnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 2 EnergieStG derzeit: 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und auf die unter Ziffern 6.2 bis 6.5 aufgeführten Preisbestandteile (Netzentgelte, Gebühren für Messstellenbetrieb, Kosten für die Erhebung der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach BEHG) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%).  
6.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.7 bis 6.8 festgesetzten Kosten für die Erhebung der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach BEHG) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%).  
6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.5 nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der Höchstkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensteigerungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensteigerungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Kunde kann nach dem Vertragsschluss die Änderungen nach dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasNEV, GasNZV, MessZV, hochstrichtrechtliche Beschneidung, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes). Das vorvertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach dem Vertragsschluss durch unwortherbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, zu Ungunsten des Kunden, die die Vertragsbedingungen ändern, nach dem Vertragsschluss einseitig durch den Lieferant vorgenommen werden. Die Änderungen nach dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsicherheiten verwendet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umge